

II-2190 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Z1.IV-50.004/129-2/84

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
1010 Wien, den 10. Jänner 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

982 IAB

Klappe

Durchwahl

1985 -01- 11

zu 1009/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. FLICKER
und Genossen an den Bundesminister für Gesund-
heit und Umweltschutz betreffend Änderung des
Tierseuchengesetzes (Nr.1009/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen ge-
stellt:

- "1. Wie beurteilen Sie den Antrag der Präsidentenkonferenz
der Landwirtschaftskammern Österreichs auf Beschränkung
der Ausstellung von Tierpässen auf den Seuchenfall?
2. Werden Sie eine diesbezügliche Änderung des Tierseuchen-
gesetzes vorschlagen?
3. Wenn ja, bis wann?
4. Wenn nein, warum nicht?

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Hiezu ist zunächst festzuhalten, daß eine Beschränkung der
Ausstellung von Tierpässen auf den Seuchenfall praktisch
dessen Abschaffung bedeuten würde, da er in Seuchenzeiten
gar nicht ausgestellt wird (§ 24 Abs.4 lit.c Tierseuchengesetz).

- 2 -

Der Tierpaß ist aber seinem Wesen nach nicht nur ein Gesundheitszeugnis, sondern vor allem auch ein Ursprungszeugnis, dem insbesondere im Hinblick auf amtliche Seuchenerhebungen besondere Bedeutung zukommt.

Im Interesse einer effizienten Seuchenverhütung kann daher auf dieses Dokument nicht verzichtet werden.

Zu 2. - 4.:

Aus den dargelegten Gründen kann eine Änderung des Tierseuchengesetzes im Sinne des Antrages der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs nicht in Erwägung gezogen werden.

Der Bundesminister:

